

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0442/2013

Auskunft erteilt:

Herr Vogt

Ruf:

492 51 75

E-Mail:

VogtH@stadt-muenster.de

Datum:

06.06.2013

Betrifft

Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII für Ehren- und Nebenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe

Beratungsfolge

03.07.2013 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Vereinbarung zum § 72a Absätze 3 – 5 SGB VIII für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe (einschl. der Kirchengemeinden) sowie Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII wird zugestimmt (siehe Anlage).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe in Münster die Vereinbarung abzuschließen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII wurde zum 01. Januar 2012 –unter bestimmten Voraussetzungen- die Pflicht zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse bei Ehren- und Nebenamtlichen eingeführt, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Auslöser für diese Maßnahme waren insbesondere die Anfang 2010 bekannt gewordenen Vorfälle von sexuellem Missbrauch in Schulen, Internaten, Heimen und sonstigen Einrichtungen. Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch¹ entwickelte darauf hin unter anderem Verbesserungsvorschläge und formulierte Forderungen an Politik, Wissenschaft und

¹ Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Abschlussbericht vom 30.11.2011

die verschiedenen Akteure vor Ort. Als einen wichtigen Baustein zur Prävention vor sexuellem Kindesmissbrauch sah der Runde Tisch die Sensibilisierung und den Aufbau vorbeugender Maßnahmen im institutionellen Kontext. Die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten vor Ort bildet dabei ein zentrales und bedeutsames Instrument. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem auch Hinweise für die Vorlage von Führungszeugnissen von Personen, die in ihrer Tätigkeit engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen, entwickelt.

In der Folge befasste sich eine Reihe von Veröffentlichungen mit der Thematik:

- Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe veröffentlichten im Juni 2012 Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz.
- Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. gab unter dem 25.09.2012 Empfehlungen heraus.
- Arbeitshilfen des Deutschen Bundesjugendringes (Oktober 2012) und des Landesjugendringes NRW (Februar 2013) sind erschienen.
- Die Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland haben mit Zustimmung der landeszentralen Träger der Jugendarbeit und den kommunalen Spitzenverbänden NRW Empfehlungen erarbeitet (veröffentlicht am 05.12.2012).

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat die Literatur ausgewertet und mit den Hinweisen und Empfehlungen die anliegende Vereinbarung entwickelt. Sie ist von Juristen verschiedener Stellen (Stadt, LJA, Kirchen, Diözesancaritasverband) geprüft worden.

In allen AG 78 ist die Vereinbarung erörtert worden. In den Diskussionen wurde von einigen Trägern auch darauf hingewiesen, dass eigentlich und ausnahmslos alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssten. Dies würde nach Meinung der Verwaltung der Intention des Gesetzes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

2. Regelung

2.1 Ehren- und Nebenamt

Zur Erläuterung der Begriffe „Ehrenamt“ und „Nebenamt“ wird auf den konkreten Gesetzeskontext verwiesen.

Ehrenamtlich im Sinne des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz oder ähnliches stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche/r nicht entgegen.

Unter dem Begriff „nebenamtlich“ wird eine Betätigung verstanden, die neben dem Hauptamt in einem Nebenamt oder nebenberuflich ausgeübt wird. Eine nebenamtliche/-berufliche Tätigkeit liegt dann vor, wenn neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird. Die Nebentätigkeit wird aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.

2.2 Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

Materiell entscheidender Passus ist der Katalog der Tätigkeiten, die von Ehren- und Nebenamtlichen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen. Dieser Katalog umfasst folgende Tätigkeiten (siehe Ziffer 2 Abs. 2 der Vereinbarung):

- Kinder- und Jugendgruppenleiter, die regelmäßige, dauerhafte Treffen mit einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre) haben
- Mehrmalige und vorhersehbare Einzelbetreuung eines bestimmten Kindes
- Leitungs- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung (mit besonderem Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen)
- Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung
- Leitung / Betreuung / Mitarbeit mit regelmäßiger, dauerhafter Tätigkeit in einer offenen Einrichtung

2.3 Kostenerstattung

Entsprechend dem Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz vom 06. Juni 2012 sind ehrenamtlich Tätige derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Eine Gebührenerstattung für nebenamtlich Tätige wird hingegen nicht gewährt.

2.4 Datenschutz

Die Vereinbarung enthält in den Anlage 4 und 5 Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten. Die Ehren- /Nebenamtlichen sollten die Speicherung der Daten genehmigen, die spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger gelöscht werden müssen.

3. Zusammenfassung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit der Vereinbarung zum § 72a Abs. 3 – 5 SGB VIII eine Regelung getroffen, die dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen dienen soll. Gemeinsames Ziel soll es sein, dass die Vereinbarung so unbürokratisch und unaufwendig wie möglich umgesetzt wird, um den wesentlichen Aufgaben im Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung nachkommen zu können. Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist dabei ein Instrument.

Die Empfehlung der Landesjugendämter betrifft das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Die Empfehlung wurde Ende 2012/ Anfang 2013 durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aber auch der Freiwilligenagentur, dem Stadtsportbund und der Unteren Schulaufsichtsbehörde zugeleitet. Mit diesen Stellen wird noch erörtert, ob und wie die Empfehlungen umgesetzt werden (können/ sollen).

I.V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen:

- Anlage 1:
Vereinbarung zum § 72a Absätze 3 – 5 SGB VIII für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe (einschl. der Kirchengemeinden) sowie Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII
- Anlage 2:
Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland mit Zustimmung der landeszentralen Träger der Jugendarbeit und der kommunalen Spitzenverbände NRW